

## RzF - 4 - zu § 34 Abs. 3 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 29.06.2017 - 23 C 291/17 (Lieferung 2019)

### Leitsätze

---

1. Die Ermächtigungsgrundlage des [§ 34 Abs. 3 FlurbG](#) wird nicht durch die Ermächtigungsgrundlage des [§ 17 Abs. 8 BNatSchG](#) verdrängt. Es besteht insoweit eine Parallelität der Eingriffsermächtigungen.
2. "Feldgehölz" im Sinne des [§ 34 Abs. 3 FlurbG](#) ist eine überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Fläche, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dient. Die Begriffsdefinition des [§ 8 Abs. 1 Nr. 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung](#) ist weder direkt noch analog anwendbar.
3. Eine Zustimmung nach [§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG](#) darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden, etwa dann wenn landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 33 - zu § 34 Abs. 1 FlurbG](#).